

# Gebietsweiterbildungen: Änderungen in Abschnitt B und Regelungen in Abschnitt C der MWBO

**Dr. Nikolaus Melcop**

39. Deutscher Psychotherapeutentag | 19. November 2021

## Psychotherapieverfahren in Gebieten

- Kompetenz-  
definitionen:**
- „Grobkörnigkeit“
  - Regelung von Details in einer Musterrichtlinie zum Gegenstandskatalog

- Ziele:**
- intensive verfahrensspezifische Fachdiskussionen in den Fachgesellschaften und nicht im DPT
  - rascheres Einpflegen von Weiterentwicklungen ermöglichen

## Eine besondere Richtlinie

- Präzisierung von Weiterbildungsinhalten und nicht von Strukturmerkmalen
- Vorarbeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung in den Expertengruppen nach mehreren Schleifen weitgehend abgeschlossen
- Einpflegen der fachlich-inhaltlichen Vorarbeiten in die Systematik einer Musterrichtlinie durch die Kommission Zusatzqualifizierung
- Fertigstellung der Musterrichtlinie nach Rückkopplung mit Fachgesellschaften
- Beratung des Entwurfs auf dem 40. DPT und Empfehlung zur Umsetzung in den Landeskammern
- Verabschiedung durch BPtK-Vorstand nach Rücksprache mit dem Länderrat

## Methoden und Techniken von Verfahren

- in der MWBO: „ausgewählte Kenntnisse“ bzw. „ausgewählte Fertigkeiten“ zu den einzelnen Kategorien
- Präzisierung im Austausch mit den Fachgesellschaften der Verfahren in der Richtlinie zum Gegenstandskatalog und im Logbuch
- Qualifizierung führt nicht zum Psychotherapieverfahren als Zusatzbezeichnung

## Behandlungen im Verfahren

- für alle Verfahren und die Gebiete E und KJ:  
Festlegung einer Mindestanzahl von Behandlungen im Umfang von (5 bis 25 Stunden) und X Behandlungen von mindestens X Stunden (Langzeitbehandlungen) im vertieften Verfahren.  
Das „X“ ist verfahrens- und gebietsspezifisch  
(→ *Regelung in Abschnitt C*)

## Selbsterfahrung

- spezifische Regelungen in Abschnitt C für die Verfahren

*Anpassung von Abschnitt B als Folgeänderungen aus Abschnitt C:*

## **Identische Richtzahlen für alle Psychotherapieverfahren:**

- **Behandlungsstunden:**
  - für alle Verfahren und die Gebiete E und KJ: Mindestens 600 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren
- Gruppenbehandlungen:
  - Richtzahlen erfüllen die Anforderungen an die **Abrechnungsgenehmigung für Gruppenbehandlungen**
  - ohne Spezifizierung, dass Gruppenbehandlungen im vertieften Verfahren sowohl ambulant als auch stationär zu erbringen sind (keine Überregulierung)

*Anpassung von Abschnitt B als Folgeänderungen aus Abschnitt C:*

## **Identische Richtzahlen für alle Psychotherapieverfahren:**

- Supervision in der ambulanten Weiterbildung:
    - Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation
    - je Weiterbildungsteilnehmer\*in mindestens 150 Supervisions-einheiten, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision (1 Einheit = 45 Minuten)
    - Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmer\*innen sind anrechenbar
- SV-Leiter\*in stellt sicher, dass alle Teilnehmer \*innen eigene Fälle vorstellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!